

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 12/07 B

L 8 AS 1523/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 3630/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Brauerstraße 10, 76133 Karlsruhe,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter
Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 26. Januar 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit zwei von ihm unterzeichneten, jeweils am 21. Februar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 16. und 19. Februar 2007 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 10. Februar 2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 26. Januar 2007 sinngemäß Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Den Vordruck zur Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Kläger am 8. März 2007 vorgelegt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Einem Beteiligten kann nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Es ist nach Lage der Akten nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist jedoch - auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers - nicht ersichtlich.
- 4 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 5 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

